

I. Nachtrag

zur Benutzungssatzung

für das Gemeindezentrum der Gemeinde Salem

vom 10.07.2014

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2018, S. 6) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2017 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2017, S. 269) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Salem vom 27.06.2019 der nachfolgende I. Nachtrag zur Satzung erlassen:

Artikel I

§ 2 (3) und (5) Nutzungszweck, Nutzungsberechtigung erhält folgende Fassung:

- (3) Es ist auch die Durchführung privater Veranstaltungen (keine Polterabende) zulässig.
- (5) Nutzungsberechtigte sind die Einwohner/innen der Gemeinde, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie örtliche Organisationen, insbesondere Vereine und Verbände.

Artikel II

§ 4 (7) Pflichten des Veranstalters erhält folgende Fassung:

- (7) Der Nutzungsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass in der Einrichtung die Feuer- und Rauchmelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler, Heizungs- und Lüftungsanlagen sowie die Zugänge und Zufahren zum GZS stets freigehalten und unverstellt bleiben. Die Fläche zwischen dem GZS und der Kulturscheune darf nur zum Be- und Entladen genutzt werden; das Parken ist nicht gestattet. Dekorationen, Aufbauten, usw. dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des/der Bürgermeisters/in der Gemeinde Salem oder dessen/deren Beauftragte/n vorgenommen werden.

Artikel III

§ 6 Hausordnung / Platzordnung erhält folgende Fassung:

- (1) Jedes störende Geräusch und solche Tätigkeiten sind zu vermeiden, die die Ruhe nachhaltig beeinträchtigen. Insbesondere in der Zeit von 24:00 bis 7:00 Uhr sind Rundfunk-, Fernsehgeräte sowie sonstige Tonträger auf Zimmerlautstärke zu stellen. Gleiches gilt für das Musizieren. Ab 24:00 Uhr sind die

Veranstaltungen von der Terrasse in die Innenräume zu verlegen und die Fenster und Türen des GZS geschlossen zu halten.

- (2) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (3) Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf am GZS sowie das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden und an den Fenstern ist nicht gestattet.
- (4) Das Abbrennen von Tropfkerzen, Wunderkerzen, Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen und das Zünden von Böllern und Leuchtballonen (Skylaternen) sowie das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und Waffen sind untersagt.
- (5) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas sind verboten. Lagerfeuer sind nicht gestattet.
- (6) Fundsachen sind der Gemeinde zu übergeben.
- (7) Im gesamten Gebäude ist das Rauchen untersagt.

Artikel IV

Diese I. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salem, den 27.06.2019

L.S.

gez. Schmidt
Bürgermeister